

Rücklagenbildung bei körperschaftsteuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16377

Beschluss des Finanzausschusses vom 01.07.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Der bisherige Beschluss (Nr. 14-20 / V 15460 vom 23.07.2019) muss bezüglich der dort aufgeführten Betriebe gewerblicher Art erneuert werden, da der Betrieb gewerblicher Art "Campingplatz- und Wohnwagenplatz" mittlerweile beendet wurde bzw. ruht und ein neuer gewinnbringender Betrieb gewerblicher Art "Brandmeldeanlagen" entstanden ist. Außerdem werden Betriebe gewerblicher Art von Eigenbetrieben aus der Liste der betroffenen Betriebe gewerblicher Art entfernt, da sie von der Regelung nicht betroffen sind.
Inhalt	Bei gewinnbringenden Betrieben gewerblicher Art kann der Gewinn den Neurücklagen zugeführt werden. Ansonsten fingiert das Steuerrecht eine Ausschüttung des Gewinns an die Trägerkörperschaft, die kapitalertragsteuerpflichtig ist. Es soll eine Rücklagenbildung in maximaler Höhe für die aufgelisteten Betriebe gewerblicher Art beschlossen werden.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Die Landeshauptstadt führt die Gewinne der aufgelisteten Betriebe gewerblicher Art in maximaler Höhe den Neurücklagen zu.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Betriebe gewerblicher Art, Neurücklagen, Zuführung
Ortsangabe	-/-

Rücklagenbildung bei körperschaftsteuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16377

Beschluss des Finanzausschusses vom 01.07.2025 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Mit den Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 30.01.2018 in den Verfahren VIII R 42/15, VIII R 15/16 sowie VIII R 75/13 wurde höchstrichterlich geklärt, dass bei körperschaftsteuerpflichtigen Regiebetrieben ebenso eine Rücklagenbildung wie bei Eigenbetrieben zulässig ist, was dazu führt, dass der der Rücklage zugeführte Betrag nicht der Kapitalertragsteuer unterliegt.

Die im letzten Beschluss (Nr. 14-20 / V 15460 vom 23.07.2019) enthaltene Liste der Betriebe gewerblicher Art, für die eine Zuführung der Gewinne zu den Rücklagen in maximaler Höhe beschlossen wurde, muss bezüglich der dort aufgeführten Betriebe gewerblicher Art aktualisiert werden, da der Betrieb gewerblicher Art "Campingplatz- und Wohnwagenplatz" mittlerweile beendet wurde bzw. ruht und ein neuer gewinnbringender Betrieb gewerblicher Art "Brandmeldeanlagen" entstanden ist. Außerdem sollen Betriebe gewerblicher Art von Eigenbetrieben aus der Liste entfernt werden, da sie von der Regelung nicht betroffen sind.

2. Hintergrund

Einige Betriebe gewerblicher Art der Landeshauptstadt München erwirtschaften Gewinne. Diese unterliegen der Körperschaftsteuer und in bestimmten Fällen auch der Gewerbesteuer. Für diese Gewinne sieht das Einkommensteuergesetz zusätzlich eine fingierte Ausschüttung in den Hoheitsbereich vor und es fallen 15% Kapitalertragsteuer plus Solidaritätszuschlag an. Durch Einstellung der Gewinne in die sogenannten „Neurücklagen“ kann die Besteuerung mit Kapitalertragsteuer bis zur Auflösung der Rücklagen vermieden werden.

Die Finanzverwaltung beschreibt im BMF-Schreiben vom 28.01.2019 in der Randziffer 35 die zulässige Rücklagenbildung wie folgt:

„Über die Gewinne eines Regiebetriebs kann die Trägerkörperschaft unmittelbar verfügen. Für eine Rücklagenbildung ist damit kommunalrechtlich kein Raum. Gleichwohl ist bei einem Regiebetrieb für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG die Rücklagenbildung anzuerkennen, soweit anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass der handelsrechtliche Gewinn durch Stehenlassen dem

*Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll (vgl. BFH-Urteile vom 30. Januar 2018, BStBl 2019 II S. 96 und S. 101). **Als objektiver Umstand wird insbesondere ein förmlicher Beschluss der zuständigen Gremien der Trägerkörperschaft anerkannt, der spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs des BgA gefasst sein muss.** Für die Rücklagenzuführung durch Stehenlassen gilt Rdnr. 34 Satz 2 entsprechend. Vorstehende Grundsätze gelten entsprechend auch für die in Rdnr. 18 aufgeführten BgA. Darüber hinaus liegt eine zulässige Rücklagenbildung auch bei einer Mittelreservierung vor, soweit die verwendbaren Mittel, die auf Grund eines gewinnrealisierenden Vorgangs dem BgA zugeführt worden sind, bereits im laufenden Wirtschaftsjahr z. B. reinvestiert oder zur Tilgung von betrieblichen Verbindlichkeiten verwendet worden sind; ein förmlicher Beschluss i. S. d. Satzes 4 ist hierfür nicht erforderlich. Entsprechendes gilt, wenn dem BgA aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft Dividenden zufließen, die dieser im Zuge einer gleichzeitig stattfindenden Kapitalerhöhung wieder in diese Kapitalgesellschaft einlegt. Keine verwendbaren Mittel sind dagegen bloße Buchgewinne, die sich z. B. beim Tausch von Wirtschaftsgütern des BgA ergeben. Für diese Buchgewinne gilt Satz 3 entsprechend. Soweit neu gebildete Rücklagen nach vorstehenden Grundsätzen unzulässig sind, ist grundsätzlich Kapitalertragsteuer zu erheben. Wegen der Auswirkung auf das steuerliche Einlagekonto wird auf Rdnr. 54 verwiesen.“*

3. Umsetzung bei der Landeshauptstadt München

Um den vorgenannten Anforderungen des BMF an die Beschlussfassung bestmöglich entsprechen zu können ist die Stadtkämmerei zu ermächtigen, ausschüttbare Gewinne i.S.d. § 20 Abs.1 Nr.10b) EStG eines Betriebes gewerblicher Art bis spätestens zum 31.08. des Folgejahres vollständig den Rücklagen des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art zuzuführen und dies gegenüber der Finanzverwaltung fristgerecht anzuzeigen. Vor allem die nachstehend genannten Betriebe gewerblicher Art erwirtschaften regelmäßig körperschaftsteuerpflichtige Gewinne und sind daher besonders von den neuen Grundsätzen zur Rücklagenbildung betroffen:

Betrieb gewerblicher Art	Steuernummer
---------------------------------	---------------------

- | | |
|--|--|
| • U-Bahn-Bau 143 / 241 / 50049 | |
| • Parkhäuser 143 / 241 / 50146 | |
| • Krematorium 143 / 241 / 50375 | |
| • Städtischer Bestattungsdienst 143 / 241 / 50200 | |
| • MTZ - Technologiezentrum 143 / 241 / 50855 | |
| • Regenerative Energieerzeugung durch die Stadtgüter München 143 / 241 / 50839 | |
| • Photovoltaik 143 / 241 / 50774 | |
| • Brandmeldeanlagen 143 / 241 / 50030 | |

Von der Ermächtigung unberührt bleiben gesondert getroffene vertragliche Vereinbarungen.

Hier sind insbesondere die Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahn-Bau und der Stadtwerke München GmbH (SWM) sowie der korrespondierende Körperschaft- und Gewerbesteuerumlagevertrag zu nennen, die durch die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung im Regiebetrieb in ihrer Gültigkeit nicht beschränkt werden.

4. Klimaprüfung

Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Sonja Haider, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Finanzausschuss stimmt der Rücklagenbildung bei folgenden Betrieben gewerblicher Art jeweils in maximaler Höhe zu:
 - U-Bahn-Bau
 - Parkhäuser
 - Krematorium
 - Städtischer Bestattungsdienst
 - MTZ - Technologiezentrum
 - Regenerative Energieerzeugung durch die Stadtgüter München
 - Photovoltaik
 - Brandmeldeanlagen
2. Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, die Rücklagenbildung entsprechend Randziffer 35 des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 (BStBl. I 2019, 97) in den steuerlichen Jahresabschlüssen dieser Betriebe gewerblicher Art umzusetzen.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei SKA 4.31
z. K.